

27. Wird die Gültigkeit eines privatschriftlichen Testaments, an dem der Erblasser über Mitternacht hinaus geschrieben hat, dadurch in Frage gestellt, daß er den eben abgelaufenen Tag als den der Errichtung angibt?

BGB. § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. Februar 1932 i. S. W. (Rl.) w. B. u. Gen. (Verf.). IV 244/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Die Nichtigkeit des Haupttestaments vom 2. August 1928 wie des Nachtrags vom selben Tage will die Klägerin daraus herleiten, daß in ihnen der Tag der Errichtung unrichtig angegeben sei.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß der nach § 2231 Nr. 2 BGB. erforderlichen Angabe des Ortes und des Tages der Errichtung die rechtliche Bedeutung nicht einer Willenserklärung, sondern eines Zeugnisses zukommt, und daß sie deshalb bei Vermeidung der Nichtigkeit des Testaments der Wahrheit entsprechen muß (vgl. die im RGKomm. Anm. 5 zu § 2231 BGB. angeführten Urteile). Die hier vom Berufungsgericht festgestellte Echtheit der Urkunden begründet aber die Vermutung der Nichtigkeit der darin enthaltenen Orts- und Zeitangaben (RGZ. Bd. 64 S. 423; WarnRspr. 1919 Nr. 70). Das Berufungsgericht nimmt also zutreffend an, daß die Klägerin für die Unrichtigkeit der Datierung vom 2. August 1928 beweispflichtig ist. Sie hat nun vorgebracht, der Erblasser müsse bis in den 3. August hinein an den Testamenten geschrieben haben; denn er habe erst nach der gegen  $\frac{1}{2}$  1 Uhr erfolgten Abstellung des Rundfunks erklärt, er sei jetzt mit Schreiben fertig. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung für unerheblich angesehen, indem es erwägt, auch bei Unterstellung ihrer Nichtigkeit bleibe die Möglichkeit offen, daß die Niederschrift der Testamente vor Mitternacht beendet gewesen sei und daß sich der Erblasser später nur mit ihrer Durchsicht beschäftigt habe. Diese Beurteilung liegt auf tatsächlichem Gebiet und gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Hilfsweise führt das Berufungsgericht aus, daß dem Erfordernis der richtigen Zeitangabe auch dann genügt wäre, wenn der Erblasser noch etwa eine halbe Stunde über Mitternacht hinaus an den Urkunden geschrieben und sie erst am 3. August gegen  $\frac{1}{2}$  1 Uhr fertiggestellt haben sollte. Es kann sich dabei nach Lage der Sache nur um die später verfaßte der beiden Urkunden handeln, die ausdrücklich als „Nachtrag zu meinem heutigen Testament“ bezeichnet ist, aber äußerlich eine selbständige letztwillige Verfügung darstellt und allen Erfordernissen einer solchen genügen muß. Auch gegen diese hiernach lediglich den Nachtrag betreffende Beurteilung des Berufungsgerichts sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. In einer Reihe von Entscheidungen, die Fälle betreffen, in denen ein privatschriftliches Testament in mehreren zeitlich auseinanderfallenden Absätzen errichtet oder durch einen späteren Zusatz ergänzt oder abgeändert worden ist, hat der Senat ausgesprochen, daß es für die Frage der Nichtigkeit der Datierung auf den Zeitpunkt der Fertig-

stellung des Testaments, regelmäßig also der unterschriftlichen Vollziehung, entscheidend ankommt (RGZ. Bd. 71 S. 302, Bd. 111 S. 262, Bd. 115 S. 112; JW. 1917 S. 925 Nr. 2; WarnRspr. 1919 Nr. 70 u. a.). Hier liegt der Fall insofern anders, als die Errichtungshandlung keine Unterbrechung erfahren, sich aber über Mitternacht hinaus ausgedehnt hat. Wenn der Testator in einem solchen Falle nicht darauf achtet, daß die Mitternacht vorüber ist, und die Urkunde mit dem Datum des eben erst abgelaufenen Tages verfaßt, so ist diese Zeitangabe zwar ungenau, aber insofern nicht unrichtig, als ja die Errichtungshandlung wenigstens teilweise dem bereits abgelaufenen Tage angehört hat. Eine solche Zeitangabe genügt den vernünftigerweise an ihre Richtigkeit zu stellenden Anforderungen und kann deshalb trotz einer gewissen Ungenauigkeit nicht die Gültigkeit des Testaments in Frage stellen, mag sie am Kopf oder am Ende der Urkunde stehen. Die gegenteilige Ansicht würde auf einen die Bedürfnisse des Lebens aus den Augen verlierenden Formalismus hinauslaufen (ebenso Staudinger-Herzfelder BGB. § 2231 Anm. VC5 Abs. 2; RGKRomm. BGB. § 2231 Anm. 5; RG. in RDVG. Bd. 44 S. 98; anscheinend auch Ripp Erbrecht 8. Bearb. § 13 Anm. 14 und Pland BGB. § 2231 Anm. II 4ba).